

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der thalidomidgeschädigten Menschen hat der Gesetzgeber durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (3. ContStifGÄndG) zum 1. August 2013 – neben einer deutlichen Erhöhung der Conterganrenten – neue Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe im Einzelfall für die rund 2 600 Leistungsberechtigten eingeführt. Hierfür wurden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 30 Millionen Euro je Jahr bereitgestellt. Durch das Vierte Änderungsgesetz des ContStifG wurde zum 1. Januar 2017 anstelle von individuell bedarfsdeckenden Leistungen für spezifische Bedarfe eine Gewährung pauschaler Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe (Pauschalierung) eingeführt.

Aus diesem Betrag von 30 Millionen Euro je Jahr soll zudem die Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren erfolgen. Dies ergibt sich aus der amtlichen Begründung zum Vierten Änderungsgesetz ContStifG, wonach „im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden sollen“ (BT-Drucksache 18/10378, S. 10 und ergänzend S. 13). Durch die medizinischen Kompetenzzentren sollen die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote und damit die Lebenssituation für thalidomidgeschädigte Menschen verbessert werden. An einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Förderung medizinischer Kompetenzzentren fehlt es bisher. Daher besteht entsprechender Regelungsbedarf.

Darüber hinaus dürfen die Leistungsberechtigten auf den Fortbestand ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche – insbesondere auf die Gewährung der lebenslangen monatlichen Conterganrente – grundsätzlich vertrauen. Gemäß § 12 Absatz 1 ContStifG werden die Leistungen nur an Menschen gewährt, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH (früher Chemie Grünenthal GmbH) in Verbindung gebracht werden können. Eine Aberkennung der Leistungsansprüche kann danach insbesondere erfolgen, wenn Fehlbildungen aufgrund späterer Erkenntnisse nicht mehr mit diesen Präparaten in Verbindung gebracht werden können. Inzwischen ist der Nachweis, dass die Fehlbildungen mit einem thalidomidhaltigen Präparat der Firma Grünenthal GmbH in Verbindung gebracht werden können, wegen des zunehmenden Zeitablaufs in der Regel nicht mehr oder nur noch schwer möglich.

Daher besteht Regelungsbedarf für einen grundsätzlichen Fortbestand einmal anerkannter Leistungsansprüche.

B. Lösung

Durch die gesetzliche Aufnahme der Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren aus den Mitteln zur Deckung spezifischer Bedarfe soll die Ermächtigungsgrundlage für die Finanzierung der medizinischen Kompetenzzentren geschaffen werden.

Darüber hinaus soll das Vertrauen der vom ContStifG erfassten Personen in den Fortbestand ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche als besonders schutzwürdig anerkannt werden. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass eine Aberkennung der Leistungsansprüche nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht mehr erfolgen darf. Lediglich im Falle vorsätzlich unrichtiger oder vorsätzlich unvollständiger Angaben der leistungsberechtigten Person soll eine Aberkennung der Ansprüche möglich sein. Aufwendige Vertrauensschutzprüfungen im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Fortzahlung der Leistungen sollen daher künftig entfallen können.

Eine Anrechnung von Zahlungen anderer auf die Leistungen nach diesem Gesetz soll hiervon unberührt bleiben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die gesetzliche Regelung der Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren entstehen dem Bund keine Mehrkosten, da seit dem Jahr 2013 bis zu 30 Millionen Euro je Jahr an zusätzlichen Bundesmitteln zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen bereitgestellt werden, aus denen auch multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren finanziell unterstützt werden sollen.

Durch die Weitergewährung von Leistungen nach diesem Gesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.

Den Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die rund 2 600 Leistungsberechtigten nach dem ContStifG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Conterganstiftung für behinderte Menschen entstehen keine Verwaltungskosten.

Einem zusätzlichen Bedarf infolge der Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren stehen wegen der Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe erhebliche Einsparungen in entsprechender Höhe gegenüber.

Die Weitergewährung von Leistungen nach diesem Gesetz stellt keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar.

F. Weitere Kosten

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Conterganstiftungsgesetzes

Das Conterganstiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. den Mitteln in Höhe von 30 Millionen Euro jährlich, die der Bund für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und zur Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren zur Verfügung stellt; die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen und der Förderung der Kompetenzzentren einschließlich der Verwaltungskosten werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt;“.

2. § 11 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und für die Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren einschließlich der sonstigen Kosten sowie der Verwaltungskosten im Zusammenhang mit den Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe und der Förderung der Kompetenzzentren die Mittel nach § 4 Absatz 1 Nummer 2;“.

3. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die jährlichen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe, zur Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren und die jährlichen Sonderzahlungen werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nummer 1 und 2 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“

4. Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Eine Aberkennung von Leistungsansprüchen nach diesem Gesetz darf nur erfolgen, wenn die Ansprüche auf vorsätzlich unrichtigen oder vorsätzlich unvollständigen Angaben der leistungsberechtigten Person beruhen. Die Anrechnung von Zahlungen gemäß § 15 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2020

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Sicherstellung einer angemessenen und zukunftsorientierten Unterstützung der thalidomidgeschädigten Menschen hat der Gesetzgeber durch das Dritte Änderungsgesetz des Conterganstiftungsgesetzes (ContStifG) zum 1. August 2013 – neben einer deutlichen Erhöhung der Conterganrenten – neue Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe im Einzelfall für die rund 2 600 Leistungsberechtigten eingeführt. Hierfür wurden zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 30 Millionen Euro je Jahr bereitgestellt. Durch das Vierte Änderungsgesetz des ContStifG wurde zum 1. Januar 2017 anstelle von individuell bedarfsdeckenden Leistungen für spezifische Bedarfe eine Gewährung pauschaler Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe (Pauschalierung) eingeführt.

Aus diesem Betrag soll zudem die Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren erfolgen. Dies ergibt sich aus der amtlichen Begründung des Vierten Änderungsgesetzes ContStifG, wonach „im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden sollen“ (BT-Drucksache 18/10378, S. 10 und ergänzend S. 13). Durch die medizinischen Kompetenzzentren sollen die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote und damit die Lebenssituation für thalidomidgeschädigte Menschen verbessert werden. An einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Förderung medizinischer Kompetenzzentren fehlt es bisher. Daher besteht entsprechender Regelungsbedarf.

Darüber hinaus dürfen die Leistungsberechtigten auf den Fortbestand ihrer gesetzlichen Leistungsansprüche – insbesondere auf die Gewährung der lebenslänglichen monatlichen Conterganrente – grundsätzlich vertrauen. Gemäß § 12 Absatz 1 ContStifG werden die Leistungen nur an Menschen gewährt, deren Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Grünenthal GmbH (früher Chemie Grünenthal GmbH) in Verbindung gebracht werden können. Eine Aberkennung der Leistungsansprüche kann danach insbesondere erfolgen, wenn aufgrund späterer Erkenntnisse Fehlbildungen nicht mehr mit diesen Präparaten in Verbindung gebracht werden können. Inzwischen ist der Nachweis, dass die Fehlbildungen mit einem thalidomidhaltigen Präparat der Firma Grünenthal GmbH in Verbindung gebracht werden können, wegen des zunehmenden Zeitablaufs in der Regel nicht mehr oder nur noch schwer möglich.

Daher besteht Regelungsbedarf für einen grundsätzlichen Fortbestand einmal anerkannter Leistungsansprüche. Das Vertrauen der von diesem Gesetz erfassten Personen in den Fortbestand ihrer Leistungsansprüche soll als besonders schutzwürdig anerkannt werden. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass eine Aberkennung der Leistungsansprüche nach diesem Gesetz grundsätzlich nicht mehr erfolgen soll. Lediglich im Falle vorsätzlich unrichtiger oder vorsätzlich unvollständiger Angaben der leistungsberechtigten Person soll eine Aberkennung der Ansprüche möglich sein.

Eine Anrechnung von Zahlungen anderer auf die Leistungen nach diesem Gesetz soll hiervon unberührt bleiben.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Zweck des ContStifG ist es, den in § 2 ContStifG genannten Menschen mit Behinderungen Leistungen und Hilfen zu gewähren. Dieser Lebensbereich gehört zur öffentlichen Fürsorge im Sinne von Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (vgl. BVerfGE 42, 263 zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Conterganstiftung für behinderte Menschen – ehemals Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Eine bundeseinheitliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der bundesweiten Förderung von multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentren sowie des Fortbestands der Leistungsansprüche

nach dem ContStifG zugunsten des vom ContStifG erfassten Personenkreises gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe auf die betroffenen Sachverhalte und wirkt damit Binnenwanderungen und folglich einer Verlagerung von Sozialleistungslasten innerhalb des Bundesgebietes entgegen.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die gesetzliche Regelung der Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren entstehen dem Bund keine Mehrkosten, da seit dem Jahr 2013 bis zu 30 Millionen Euro je Jahr an zusätzlichen Bundesmitteln zur Deckung spezifischer Bedarfe der Betroffenen bereitgestellt werden, aus denen auch multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren finanziell unterstützt werden sollen.

Durch die Weitergewährung von Leistungen nach diesem Gesetz entstehen dem Bund keine Mehrkosten.

Den Ländern und Kommunen entstehen keine Mehrkosten.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die rund 2 600 Leistungsberechtigten nach dem ContStifG entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Conterganstiftung für behinderte Menschen entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Einem zusätzlichen Bedarf infolge der Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren stehen wegen der Pauschalierung der Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe erhebliche Einsparungen in entsprechender Höhe gegenüber.

Die Weitergewährung von Leistungen nach diesem Gesetz stellt keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar.

3. Weitere Kosten

Mit einer nennenswerten Zunahme der Konsumnachfrage ist nicht zu rechnen, da es sich zum einen um eine Förderung von wenigen Institutionen und zum anderen um eine Weitergewährung von Leistungen nach diesem Gesetz handelt. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

IV. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelungen sind nicht gegeben. Das Gesetz bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Für die neuen Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe wurden durch das Dritte Änderungsgesetz des ContStifG zum 1. August 2013 zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 30 Millionen Euro je Jahr bereitgestellt. Durch das Vierte Änderungsgesetz des ContStifG wurde zum 1. Januar 2017 anstelle von individuell bedarfsdeckenden

Leistungen für spezifische Bedarfe eine Gewährung pauschaler Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe (Pauschalierung) eingeführt.

Aus diesem Betrag von 30 Millionen Euro soll zudem die Förderung multidisziplinärer medizinischer Kompetenzzentren erfolgen. Dies ergibt sich aus der amtlichen Begründung des Vierten Änderungsgesetzes des ContStifG, wonach „im Bundesgebiet entsprechend der regionalen Verteilung der Betroffenen multidisziplinäre medizinische Kompetenzzentren aufgebaut werden sollen“ (BT-Drucksache 18/10378, S. 10 und ergänzend S. 13). Durch die medizinischen Kompetenzzentren sollen die medizinischen Beratungs- und Behandlungsangebote und damit die Lebenssituation für thalidomidgeschädigte Menschen verbessert werden. An einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die Förderung medizinischer Kompetenzzentren fehlt es bisher.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen aus der Änderung des § 4.

Zu Nummer 3

Da die Förderung der multidisziplinären medizinischen Kompetenzzentren aus den Mitteln für die Leistungen zur Deckung spezifischer Bedarfe erfolgen soll, richtet sich die Finanzierung der Kompetenzzentren nach der Verfügbarkeit dieser Mittel.

Zu Nummer 4

Eine Aberkennung von Leistungsansprüchen wegen Fehlbildungen durch die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate durch die Mutter während der Schwangerschaft darf künftig nur noch erfolgen, wenn die leistungsberechtigte Person vorsätzlich unrichtige oder vorsätzlich unvollständige Angaben gemacht hat. Insbesondere wenn die Fehlbildungen aufgrund späterer Erkenntnisse nicht mehr mit Präparaten der Firma Grünenthal GmbH (früher Chemie Grünenthal GmbH) in Verbindung gebracht werden können, darf eine Aberkennung der Leistungsansprüche nach diesem Gesetz bis auf die zuvor genannten Ausnahmen künftig nicht erfolgen. Wegen des zunehmenden Zeitablaufs ist der Nachweis, dass die Fehlbildungen mit einem Präparat der Firma Grünenthal GmbH (früher Chemie Grünenthal GmbH) in Verbindung gebracht werden können, inzwischen in der Regel nicht mehr oder nur noch schwer möglich. Das Vertrauen der Leistungsberechtigten in den Fortbestand ihrer Leistungsansprüche nach diesem Gesetz ist besonders schutzwürdig. Aufwendige Vertrauensschutzprüfungen im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Fortzahlung der Leistungen können daher künftig entfallen.

Eine Anrechnung von Zahlungen anderer auf die Leistungen nach diesem Gesetz bleibt unberührt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten.

